

newsletter

Juni 2016

Ehescheidung und Trennung – Vorgehensweisen beim Scheitern einer Ehe
Familie und Erbe – Die Begünstigung des überlebenden Partners

Ehescheidung und Trennung

Vorgehensweisen beim Scheitern einer Ehe

Ist eine Ehe mit erheblichen Problemen und Streitigkeiten belastet, steht meist früher oder später die Frage einer Trennung oder Scheidung im Raum. Entscheidet sich ein Ehegatte oder das Ehepaar dafür, dass die Beziehung – zumindest vorläufig – beendet werden soll, sehen sich beide Ehegatten hinsichtlich der Regelung der zukünftigen Lebensumstände unweigerlich mit verschiedenen Fragen konfrontiert. Je nachdem, wie die Beziehung zwischen den Ehegatten in dieser schwierigen Situation ausgestaltet ist, können unterschiedliche Vorgehensweisen in Betracht gezogen werden. Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick über die verschiedenen Vorgehensweisen geben und aufzeigen, mit welchen Fragen sich die Ehegatten im Fall einer Trennung oder Scheidung konfrontiert sehen.

Trennung der Ehegatten

Entschlossen sich die Ehegatten, dass sie sich trennen möchten, eine Scheidung aber zur Zeit nicht in Betracht kommt, können sie die verschiedenen zu klärenden Fragen aussergerichtlich oder im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens regeln.

Welche Fragen sind zu klären?

Die Beendigung der gemeinsamen Beziehung führt in aller Regel dazu, dass ein Ehegatte die gemeinsame Wohnung verlassen muss. Folglich müssen die

Ehegatten regeln, wer zukünftig in der gemeinsamen Wohnung leben soll und wer welches Mobiliar weiterbenutzen soll. Hat das Ehepaar gemeinsame Kinder, fragt sich, wie das Familienleben in Zukunft ausgestaltet werden soll. Beispielsweise ist die Wohnsituation, das Besuchsrecht und der Kinderunterhalt zu regeln. Des Weiteren ist zu entscheiden, ob der wirtschaftlich schwächere Ehegatte Anspruch auf einen Ehegattenunterhalt hat. Oftmals stellt sich in diesem Zusammenhang beispielsweise die Frage, ob und gegebenenfalls wann ein Ehegatte verpflichtet werden kann, eine

Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit auszubauen. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung – somit eine definitive Aufteilung der Vermögenswerte – findet im Rahmen des Eheschutzverfahrens noch nicht statt. Allerdings ist es empfehlenswert, gewisse Vermögenswerte (wie beispielsweise Bankkonten) für die Dauer des Getrenntlebens klar zuzuordnen. Je nach den Umständen kann sich auch die Frage stellen, ob eine Gütertrennung angezeigt bzw. sinnvoll ist.

Aussergerichtliche Trennung

Trennt sich ein Ehepaar und möchte es die Trennung ohne ein Gerichtsverfahren abwickeln, muss sich das Ehepaar über die wesentlichen Punkte des Getrenntlebens einigen können. Meist ist es wichtig und sinnvoll, die wesentlichen Punkte des Getrenntlebens in einer Trennungsvereinbarung schriftlich festzuhalten. Bei aussergerichtlichen Trennungsvereinbarungen ist zu beachten, dass Vereinbarungen, welche die Kinder betreffen (beispielsweise Kinderunterhalt), der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, um rechtlich durchsetzbar zu werden. Auch hinsichtlich der Regelung von Unterhaltszahlungen an den Ehegatten ist eine gerichtliche Genehmigung angezeigt.

Eheschutzverfahren

Wenn die Ehegatten nur noch eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr miteinander kommunizieren können bzw. wenn die Standpunkte derart weit auseinanderliegen, dass es nicht möglich oder gewollt ist, eine Trennungsvereinbarung abzuschliessen, besteht die Möglichkeit, das Gericht über die Folgen der Trennung entscheiden zu lassen. Einer der Ehegatten kann in diesem Fall ein Eheschutzgesuch beim Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten einreichen und Anträge hinsichtlich der Regelung des Getrenntlebens stellen. Das Gericht führt ein Eheschutzverfahren durch, wobei in der Regel versucht wird, doch noch eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu finden. Ist eine Einigung weiterhin nicht möglich, entscheidet das Gericht über die noch offenen Fragen.

Nach der Trennung

Mit einer Trennungsvereinbarung bzw. einem Entscheid des Gerichts wird lediglich das Getrenntleben der Ehegatten geregelt und Fragen wie die Wohn-

situation, die Kinderbetreuung oder Unterhaltsansprüche geklärt. Die Ehegatten bleiben nach einer Trennung weiterhin miteinander verheiratet, womit die eherechtlichen Beistands- und Unterstützungspflichten weiterhin gelten. Des Weiteren sind die Ehegatten beispielsweise weiterhin gegenseitig gesetzliche Erben. Hinsichtlich der Steuern kann, sobald die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufgehoben haben, eine getrennte Veranlagung beantragt werden.

Scheidung der Ehegatten

Mit der Ehescheidung wird die Ehe beendet. Es bestehen auch diesbezüglich verschiedene mögliche Vorgehensweisen: Die Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung bzw. Teileinigung oder die Scheidung auf Klage eines Ehegatten.

Welche Fragen sind zu klären?

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird die güterrechtliche Auseinandersetzung vorgenommen. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das Vermögen je nach Güterstand definitiv unter den Ehegatten aufgeteilt. Wurde zwischen den Ehegatten kein anderer Güterstand ehevertraglich vereinbart, stehen sie unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. In diesem Fall behält jeder Ehegatte sein Eigengut (insbesondere die Vermögenswerte, die ihm bereits vor der Ehe gehörten oder ihm später unentgeltlich – beispielsweise durch Erbschaft oder Schenkung – zugefallen sind, und Gegenstände, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen). Zudem hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten. Unter Errungenschaft werden die Vermögenswerte verstanden, die ein Ehegatte während der Dauer der Ehe entgeltlich erwarb (beispielsweise Arbeitslohn oder Leistungen von Sozialversicherungen).

Des Weiteren haben die Ehegatten grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte der für die Ehedauer ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten aus beruflicher Vorsorge. Unter bestimmten Umständen kann ein Ehegatte auf seinen diesbezüglichen Anspruch ganz oder teilweise verzichten oder das Gericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern. Ist

bei einem oder beiden Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten oder kann aus anderen Gründen die Teilung nicht erfolgen, ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.

Wenn die Ehegatten gemeinsame unmündige Kinder haben, behalten die Eltern nach einer Scheidung grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht. Die Eltern bzw. das Gericht müssen aber entscheiden, bei wem die Kinder in Zukunft leben sollen und wie der persönliche Verkehr oder die Betreuungsanteile ausgestaltet werden sollen.

Ein Ehegatte kann aufgrund der konkreten Umstände einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt haben. Dabei werden unter anderem die Dauer der Ehe, die Aufgabenteilung und Lebensstellung während der Ehe, allfällige Kinderbetreuungspflichten und die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten berücksichtigt. In der Regel wird der Unterhaltsbeitrag in Form einer Rente festgesetzt. Es kann aber auch eine Abfindung festgelegt werden, falls besondere Umstände dies rechtfertigen.

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Kann sich ein Ehepaar über sämtliche Scheidungsfolgen einigen, besteht die Möglichkeit, gemeinsam eine vollständige Scheidungsvereinbarung beim zuständigen Gericht einzureichen. Das Gericht lädt nach Eingang des Scheidungsbegehrens die Ehegatten zu einer Verhandlung ein und hört diese getrennt und zusammen an. Hat sich das Gericht davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf dem freien Willen und reiflicher Überlegung der Ehegatten beruhen und kann die Vereinbarung in Bezug auf die Kinderbelange genehmigt werden, spricht das Gericht die Scheidung aus bzw. fällt das Scheidungsurteil. Hinsichtlich der Vereinbarung über die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge wird von Seiten des Gerichts zudem das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen geprüft.

Auch wenn nicht hinsichtlich sämtlicher Scheidungsfolgen Einigkeit zwischen den Ehegatten besteht (dies gilt auch, wenn sich die Ehegatten ledig-

lich in dem Punkt einig sind, sich scheiden lassen zu wollen), können diese gemeinsam die Scheidung verlangen und erklären, dass das Gericht diejenigen Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die keine Einigkeit besteht. Das Gericht lädt die Ehegatten auch in diesem Fall zu einer Verhandlung ein und hört sie zum Scheidungsbegehren und zu den Scheidungsfolgen, über die Einigkeit besteht, sowie zur Erklärung, dass die restlichen Scheidungsfolgen gerichtlich zu beurteilen seien, an. Das Gericht wird in aller Regel zunächst versuchen, auch über die noch strittigen Punkte eine Einigung der Ehegatten zu erzielen. Gelingt dies nicht, wird das Verfahren kontradiktorisch fortgesetzt und das Gericht entscheidet über die noch offenen Punkte mit einem Scheidungsurteil.

Scheidung auf Klage eines Ehegatten

Kommt kein gemeinsames Scheidungsbegehren zwischen den Ehegatten zustande, kann ein Ehegatte eine Scheidungsklage beim Gericht einreichen. Dies ist allerdings grundsätzlich nur möglich, wenn die Ehegatten bereits mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben, wobei die Trennungsfrist mit der willentlichen Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens beginnt. In der Folge führt das Gericht das Scheidungsverfahren durch. Auch hier wird im Rahmen einer Einigungsverhandlung unter anderem zunächst versucht, eine Einigung – bzw. zumindest eine Teileinigung – zwischen den Ehegatten herbeizuführen. Das Verfahren endet mit der Fällung des Scheidungsurteils durch das Gericht.

Ist es einem Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen – die ihm nicht zuzurechnen sind – unzumutbar, die zweijährige Trennungsfrist abzuwarten, kann dieser ausnahmsweise vor Ablauf der Trennungsfrist die Scheidung verlangen. Die Unzumutbarkeit muss sich auf die Fortführung der Ehe als solche beziehen – gemeint ist somit eine Unzumutbarkeit, die zweijährige Trennungszeit abzuwarten. Als Beispiel ist eine schwere körperliche und seelische Misshandlung des klagenden Ehegatten oder allfälliger Kinder zu nennen.

Nach der Scheidung

Mit der Scheidung ist die Ehe rechtsgültig aufgelöst. Nach der Scheidung behält derjenige Ehegatte,

welcher seinen Namen bei der Heirat geändert hat, diesen Namen nach der Scheidung grundsätzlich weiterhin. Jedoch kann er jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, dass er den Ledignamen wieder führen möchte.

Geschiedene Ehegatten haben untereinander keine gesetzlichen Erbansprüche. Aus Verfügungen von Todes wegen, welche vor Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet wurden, können sie keine Ansprüche erheben.

Bei einer wesentlichen und dauernden Veränderung der Verhältnisse, kann es unter Umständen möglich sein, dass eine nacheheliche Unterhaltsrente

abgeändert bzw. aufgehoben oder eingestellt wird. Ebenso können unter bestimmten Voraussetzungen die Kinderbelange neu geregelt werden, wenn dies aufgrund des Kindeswohls angezeigt ist.

Gerne beraten wir Sie zu sämtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung und begleiten oder vertreten Sie im Fall einer Trennung oder Scheidung.

Vera Häne
Partnerin
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)

Familie und Erbe

Die Begünstigung des überlebenden Partners

Mit fortschreitendem Alter, bei einer Heirat oder wenn ein Paar im Konkubinat lebt, anlässlich des gemeinsamen Erwerbs einer Liegenschaft oder bei der Geburt eines Kindes: Früher oder später stellt sich bei den meisten Paaren die Frage, wie man den Partner am besten absichern kann. Die Möglichkeiten sind dabei vielfältig. Entscheidend sind die Absichten des Paares, die Familienkonstellation sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Aufgabe der Notarin oder des Notars ist dabei, im gemeinsamen Gespräch die Ausgangslage zu klären und so mit dem Paar eine massgeschneiderte Lösung zu erarbeiten.

Die Ausgangslage

Das Gesetz sieht unterschiedliche Möglichkeiten und Einschränkungen zur gegenseitigen Begünstigung vor, je nachdem, ob ein Paar verheiratet ist und ob gemeinsame und/oder nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind. Einem unverheirateten Paar stehen grundsätzlich nur die erbrechtlichen Möglichkeiten zur gegenseitigen Begünstigung im Todesfall zur Verfügung, während ein verheiratetes Paar mit gemeinsamen Kindern die bestmögliche Absicherung des Ehepartners unter Um-

ständen bereits mit einem einfachen Ehevertrag erreichen kann. Auch bei Patchwork-Familien ist zunächst zu klären, welche potentiellen Erben vorhanden und pflichtteilsgeschützt sind und wer wie berücksichtigt werden soll. Zu beachten ist schliesslich immer auch, ob Vermögenswerte im Ausland vorhanden sind oder ob ein Teil der Familie im Ausland wohnt, worauf aber im vorliegenden Beitrag nicht näher eingegangen wird. Dagegen werden insbesondere die Handlungsmöglichkeiten für verheiratete Paare beleuchtet und die Be-

günstigungsvarianten für Konkubinatspaare kurz gestreift.

Die Zusammensetzung des ehelichen Vermögens

Sobald das Ja-Wort gesprochen ist, ist – bei Fehlen eines Ehevertrags unter Brautleuten – auch die Zusammensetzung des ehelichen Vermögens definiert. Die Ehepartner unterstehen in diesem Fall automatisch dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Demnach gehören zum Eigengut jedes Ehepartners von Gesetzes wegen diejenigen Vermögenswerte, welche vor der Ehe bereits vorhanden waren. Dazu kommt alles, was ein Ehepartner während der Ehe unentgeltlich erhält (insbesondere Erbschaften und Schenkungen) und schliesslich sind auch rein persönliche Gegenstände (Schmuck, Kleidung usw.) dem Eigengut zuzuordnen. Zur jeweiligen Errungenschaft zählt dagegen alles, was während der Dauer der Ehe erarbeitet wird, sowie die Erträge aus dem Eigengut (beispielsweise die Mietzinseinnahmen aus einer ererbten Mehrfamilienliegenschaft). Wird die Ehe aufgelöst, ist die gesetzliche Lösung zur Verteilung der Vermögenswerte im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Folgende: Das eigene Eigengut wird jedem Ehepartner zugewiesen und die jeweiligen Errungenschaften werden zusammengerechnet und hälftig aufgeteilt. Im Fall des Todes eines Ehepartners erhält der Überlebende damit sein eigenes Eigengut sowie die Hälfte der zusammengerechneten Errungenschaft beider Ehegatten. Das Eigengut des verstorbenen Ehepartners sowie die Hälfte an der zusammengerechneten Errungenschaft bilden den Nachlass, welcher dann nach erbrechtlichen Gesichtspunkten verteilt wird.

Abgesehen von einigen wenigen Möglichkeiten, welche das Gesetz zur Modifikation der Eigengüter und jeweiligen Errungenschaften vorsieht, ist diese Einteilung des Vermögens jedes Ehepartners im Rahmen der Errungenschaftsbeteiligung zwingend. Die Gütermassen können sich aber ganz unterschiedlich zusammensetzen, je nachdem, ob beispielsweise eine grosse Erbschaft gemacht wurde, ein Partner während der Ehe keinem Arbeitserwerb nachging oder ob gemeinsam eine Liegenschaft mit

Erspartem von beiden Ehepartnern erworben wurde. Je nach Ausgangslage ist damit auch der Anteil am Vermögen des verstorbenen Ehegatten, welcher der überlebende Ehepartner im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung von Gesetzes wegen erhält, grösser oder kleiner. Der Nachlass des verstorbenen Ehepartners wird im Anschluss an die güterrechtliche Auseinandersetzung ohne separate erbrechtliche Vorkehrungen nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt, gemäss welchen der Ehepartner je nach Vorhandensein weiterer Erben (z.B. Kinder oder Eltern) mit einem grösseren oder kleineren Anteil partizipiert.

Die güterrechtliche Begünstigung des überlebenden Ehepartners

In klassischen Konstellationen kann mit einem öffentlich zu beurkundenden Ehevertrag im Hinblick auf die Meistbegünstigung des Ehepartners bereits viel erreicht werden. Hat ein Ehepaar mit ausschliesslich gemeinsamen Kindern beispielsweise vor der Ehe über keine nennenswerte Ersparnisse verfügt und sind keine grösseren Erbschaften oder Schenkungen vorhanden, so kann mit einer einfachen Abänderung der gesetzlich vorgesehenen Zuweisung der Errungenschaften praktisch das gesamte Vermögen dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden. Dies, indem der überlebende Ehepartner nicht bloss die Hälfte der zusammengerechneten Errungenschaften, sondern beide Errungenschaften erhält. Diese güterrechtliche Zuweisung darf von Gesetzes wegen auch die Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen Nachkommen übergehen. Sind allerdings nicht gemeinsame Kinder vorhanden, müssen deren Pflichtteile berücksichtigt werden, was die Begünstigung des Ehepartners mit einem Ehevertrag in der Regel weniger attraktiv macht.

Bei Ehepaaren ohne Kinder sind die noch lebenden Eltern des jeweiligen Ehepartners am Nachlass pflichtteilsgeschützt. Auch hier kann die Meistbegünstigung des Ehepartners bereits mit einer güterrechtlichen Begünstigung erreicht werden, nämlich mit der Wahl des Güterstands der Gütergemeinschaft: In der Gütergemeinschaft wird der grösste Teil des vorhandenen Vermögens dem sogenannten Gesamtgut zugeteilt, welches dann mittels ehevertraglicher Regelung ausserhalb des erb-

rechtlichen Pflichtteilschutzes der Eltern integral dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden kann.

Die erbrechtliche Begünstigung des Ehepartners

Zusätzlich oder alternativ zu einer güterrechtlichen Begünstigung werden oft erbrechtliche Vorkehren getroffen, um auch über denjenigen Teil des Vermögens zu verfügen, welcher nicht mittels Ehevertrag dem überlebenden Partner zugewiesen werden kann. Auch hier sind die Möglichkeiten vielfältig. Zu berücksichtigen sind neben dem Partner, welcher selbst Pflichtteilserbe ist, alle weiteren pflichtteilsgeschützten Erben, denn der Pflichtteil kann einem Erben in aller Regel mittels erbrechtlichen Vorkehren nicht entzogen werden.

Der gesetzliche Erbteil beträgt für den überlebenden Ehepartner die Hälfte der Erbschaft, wenn Kinder vorhanden sind, bzw. drei Viertel der Erbschaft, wenn Eltern, Geschwister oder Nichten und Neffen vorhanden sind, und nur dann die gesamte Erbschaft, wenn keine dieser genannten Erben vorhanden sind. Der Pflichtteil als in der Regel nicht entziehbarer Anteil des gesetzlichen Erbteils beträgt für den Ehepartner und – wenn keine Nachkommen vorhanden sind – für die Eltern jeweils die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs, derjenige der Nachkommen sogar drei Viertel. Geschwister und deren Kinder geniessen dagegen keinen Pflichtteilsschutz. Was über diese Pflichtteilsansprüche hinausgeht, bildet die frei verfügbare Quote, die mittels Testament oder Erbvertrag dem überlebenden Ehepartner zugewiesen werden kann. Sind keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden, so empfiehlt sich dennoch eine testamentarische oder erbrechtliche Begünstigung, denn der Ehepartner erhält gemäss gesetzlicher Regelung nur dann den gesamten Nachlass, wenn auch keine Geschwister oder Nichten und Neffen vorhanden sind.

Familienlösung

Am einfachsten gelingt die Besserstellung des überlebenden Partners, wenn die übrigen Erben – in der Regel die Nachkommen – beim Tod des ersten Ehegatten freiwillig auf ihren Anteil verzichten. Das ist aber nur möglich, wenn alle Beteiligten einverstan-

den und die Nachkommen zudem volljährig sind. Auch ist zu beachten, dass nicht alle Eltern ihre Kinder direkt in die Erbschaftsplanung miteinbeziehen möchten. Ein solcher Erbverzicht der Nachkommen muss in einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag festgehalten werden. Wenn die Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehepartners in einem ersten Schritt auf ihr Erbe verzichten, besteht die Gefahr, dass sich bei einer erneuten Heirat des überlebenden Partners das Erbe der Kinder erheblich schmälert, weil dessen neuer Ehepartner ebenfalls erbberechtigt ist. Eine solche ungewollte Benachteiligung der Kinder lässt sich mit einer Wiederverheirungsklausel verhindern. So kann beispielsweise bestimmt werden, dass die Kinder bei einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners den Betrag umgehend ausbezahlt erhalten, auf den sie beim Tod des ersten Elternteils gemäss gesetzlicher Erbfolge Anspruch gehabt hätten.

In Patchwork-Konstellationen kann zudem die Wahl einer sogenannten Nacherbschaft sinnvoll sein. Mit diesem Instrument kann erreicht werden, dass ein Teil des Vermögens oder der gesamte Anteil, der dem überlebenden Ehepartner zukommt, nach dessen Tod wieder zurück in die Familie des Erstverstorbenen gelangt.

Was gilt nach einer Scheidung?

Ehevertragliche Begünstigungsklauseln für den Todesfall (wie etwa die Abänderung der gesetzlichen Beteiligung an der Errungenschaft) gelten von Gesetzes wegen nicht mehr im Fall der Scheidung. Zudem haben geschiedene Ehepartner zueinander auch kein gesetzliches Erbrecht mehr und können aus Verfügungen von Todes wegen (Testamente oder Erbverträge), die sie vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

Die erbrechtliche Begünstigung des Konkubinatspartners

Nicht verheiratete Paare unterstehen keinem gesetzlichen Güterstand und haben zueinander auch kein gesetzliches Erbrecht, unabhängig davon, wie lange das Zusammenleben angedauert hat. Die Begünstigung kann daher nur im Rahmen von erbrechtlichen Vorkehrungen erfolgen, wobei die

pflichtteilsgeschützten Nachkommen oder Eltern zu berücksichtigen sind. Bei Paaren mit Nachkommen macht deren Pflichtteil drei Viertel des gesamten Vermögens aus, die frei verfügbare Quote damit lediglich einen Viertel.

Auch hier gilt, dass im Rahmen von Familienlösungen auf Pflichtteile verzichtet werden kann. Sind nicht gemeinsame Nachkommen vorhanden, stellt zudem das bereits erwähnte Instrument der Nacherbenschaft häufig eine gute Lösung dar. So können Vermögenswerte zunächst an den überlebenden Partner übertragen werden und bleiben nach dessen Tod der eigenen Familie erhalten.

Vorsorgemöglichkeiten ausserhalb des Ehe- und Erbrechts

Neben den ehe- und erbrechtlichen Vorsorgemöglichkeiten sind grundsätzlich in allen möglichen Konstellationen, im Speziellen aber bei Konkubinatspaaren, Versicherungslösungen als wichtige Instrumente bei der Nachlassplanung in Betracht zu ziehen. Todesfallversicherungen ohne Rückkaufswert und Sparanteil fallen nämlich nicht in den Nachlass des Verstorbenen. Damit können auch Personen als Begünstigte eingesetzt werden, die keinen erbrechtlichen Anspruch haben. Auch Pensionskassenrenten oder -kapital sind als Möglichkeit zur Begünstigung des Partners zu prüfen.

Ein wichtiger Aspekt der privaten Vorsorge ist neben der Regelung des Nachlasses auch das Treffen

von Vorkehrungen für den Fall des Verlusts der Urteilsfähigkeit. Mittels Abschlusses eines Vorsorgeauftrags können Fragen der persönlichen Sorge (Entscheidungen über Pflege und Betreuung, Regelung des Postverkehrs usw.) und der Vermögenssorge (Erledigung des Zahlungsverkehrs, Verwaltung von Vermögenswerten usw.) geregelt werden. In einer – in der Regel separaten – Patientenverfügung kann zudem bestimmt werden, welchen medizinischen Massnahmen man im Fall der Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche Person über die medizinischen Massnahmen entscheiden soll. Während Ehepartner bis zu einem gewissen Grad von Gesetzes wegen Entscheidungen für den urteilsunfähigen Partner treffen dürfen, ist für unverheiratete Paare der Abschluss eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung entscheidend, um ein prioritäres Mitspracherecht bei der persönlichen Sorge und Behandlung des Partners zu sichern.

Für alle Fragestellungen im Bereich Ihrer Nachlassplanung, bei der Ausarbeitung und Beurkundung von Eheverträgen, Testamenten oder Erbverträgen sowie Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen stehen Ihnen unsere Notarinnen und Notare gerne zur Verfügung.

Claudia Keller Lüthi
Partnerin
Rechtsanwältin • Notarin



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine voll integrierte Anwaltskanzlei mit vier spezialisierten Partnerinnen und Partnern. Wir betreuen insbesondere Privatpersonen mit anspruchsvollem Beratungsbedarf und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in sämtlichen nationalen und internationalen Fragestellungen.

Vera Häne
Partnerin
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)

Christian Leupi
Partner
Rechtsanwalt • MAS Business Information
Technology

Nils Grossenbacher
Partner
Rechtsanwalt • Notar

Claudia Keller Lüthi
Partnerin
Rechtsanwältin • Notarin

Grossenbacher Rechtsanwälte AG
Zentralstrasse 44
CH-6003 Luzern

t +41 41 500 56 56
f +41 41 500 56 57

mail@gr-law.ch
www.gr-law.ch

© Grossenbacher Rechtsanwälte AG 2016